



**Siedlungsentwässerungsreglement**  
der Gemeinde Inwil  
2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Aufgabe des Gemeinderates	3
<b>II</b>	<b>ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER</b>	<b>4</b>
4	Begriffe	4
5	Einleitung von Abwasser	4
6	Versickernlassen von Abwasser	4
7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	5
9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	5
10	Zier-, Natur- und Fischeiche	6
11	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	6
12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
14	Abwasser und Wasserversorgung	7
<b>III</b>	<b>ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN</b>	<b>8</b>
15	Grundlage	8
16	Entwässerungssysteme	8
17	Abwasseranlagen	8
18	Rechtsnatur	9
19	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9
20	Loskaufsumme	10
21	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
22	Dringlichkeitsplan	10
23	Private Erschliessung	11
24	Anschlusspflicht	11
25	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
26	Abnahmepflicht	11
27	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	12
28	Kataster	12
29	Bau- und Betriebsvorschriften	12
<b>IV</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN</b>	<b>13</b>
30	Gesuch um Anschlussbewilligung	13
31	Anschlussbewilligung	13
32	Planänderungen	14
33	Kontrollinstanz	14
34	Baukontrolle und Abnahme	14
35	Vereinfachtes Verfahren	15

---

<b>V</b>	<b>BETRIEB UND UNTERHALT</b>	<b>16</b>
36	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	16
37	Betriebskontrolle	16
38	Sanierung	16
39	Haftung	16
<b>VI</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>17</b>
40	Mittelbeschaffung	17
41	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	17
42	Tarifzonen	18
43	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	19
44	Anschlussgebühr, Grundsätze	19
45	Berechnung der Anschlussgebühr	20
46	Betriebsgebühr, Grundsätze	21
47	Berechnung der Betriebsgebühr	22
48	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	22
49	Baubeiträge	23
50	Verwaltungsgebühren	23
51	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	23
52	Zahlungspflicht	23
53	Fälligkeit	23
54	Mehrwertsteuer	24
<b>VII</b>	<b>RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN</b>	<b>25</b>
55	Rechtsmittel	25
56	Strafbestimmungen	25
57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	25
<b>VIII</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>26</b>
58	Aufhebung des bisherigen Reglements	26
59	Inkrafttreten	26
<b>Anhang 1</b>	Abkürzungsverzeichnis	27
<b>Anhang 2</b>	Tabelle zu Artikel 41 und 46, Grundsätze zur Erhebung von Abwassergebühren	28

## **DIE EINWOHNERGEMEINDE INWIL**

erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### Art. 1

##### Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### Art. 2

##### Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

#### Art. 3

##### Aufgabe des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

## **II ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER**

### Art. 4

#### Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)  
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)  
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.
- c) Reinwasser / Fremdwasser  
Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

### Art. 5

#### Einleitung von Abwasser

1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
3. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 6

#### Versickernlassen von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

## **Siedlungsentwässerungsreglement Inwil**

### Art und Ableitung der Abwässer

---

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat.
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die kantonale Dienststelle Wirtschaft und Arbeit.
- d) in besonders gefährdeten Bereichen: Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 7

#### Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 8

#### Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 9

#### Abwasser von privaten Schwimmbädern

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
2. Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10

Zier-, Natur- und Fischteiche

1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11

Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an Norm SN 592000.

Art. 12

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;

## **Siedlungsentwässerungsreglement Inwil**

### Art und Ableitung der Abwässer

---

- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### Art. 13

#### Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die

- a) Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) sowie die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);
- b) Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

### Art. 14

#### Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.



### **III ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN**

Art. 15

#### Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16

#### Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17

#### Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
  - aa) beim Trennsystem
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

ab) beim Mischsystem

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinwasserleitungen;

ac) bei beiden Systemen

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen;

b) die Abwasserreinigungsanlage;

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18

Rechtsnatur

1. Die Gemeindeversammlung legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Verbandes ARA Inwil–Eschenbach sind öffentlich.
3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 19

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1. Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.
2. Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum übernehmen, wenn:
  - a) Es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen:
    - aa) Leitungsdurchmesser nicht unter 15cm.

## Siedlungsentwässerungsreglement Inwil

Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

---

- bb) Es müssen mindestens zwei Wohnhäuser angeschlossen sein.
- cc) Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen.

b) Die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme gemäss Art. 20 bezahlen.

3. Die Hausanschlussleitungen und die dazugehörigen Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

Art. 20

### Loskaufsumme

Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:

1.5% (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)

Wiederbeschaffungszeitwert: 
$$\frac{\text{Herstellungskosten} \times \text{Baukostenindex im Übernahmejahr}}{\text{Baukostenindex im Baujahr}}$$

Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, oder diese nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen (Leitung ist überbaut mit Strasse), sind Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr zu verwenden.

Art. 21

### Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

1. Können sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann der Gemeinderat die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach den §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschliessen und die Erstellung oder die Sanierung der Leitung der Genossenschaft übertragen.
2. Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft der Gemeinderat die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

Art. 22

### Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 23

Private Erschliessung

1. Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 24

Anschlusspflicht

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 25

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 26

Abnahmepflicht

1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

### Art. 27

#### Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

### Art. 28

#### Kataster

1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### Art. 29

#### Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
2. Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

## **IV BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN**

Art. 30

### Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Nennweiten und Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
  - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen;
  - e) Zusammenstellung aller versiegelten, teilversiegelten oder unversiegelten Flächen, getrennt nach Dachflächen, Vorplätzen und unversiegelten Flächen. Die Summe entspricht der Parzellenfläche.
3. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
4. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 31

### Anschlussbewilligung

1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

#### Art. 32

##### Planänderungen

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

#### Art. 33

##### Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

#### Art. 34

##### Baukontrolle und Abnahme

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, muss mit Wasser oder Luft gepprüft werden (ohne Wassersäule).
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 35

Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.



## **V BETRIEB UND UNTERHALT**

Art. 36

### Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
3. Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 37

### Betriebskontrolle

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 38

### Sanierung

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 39

### Haftung

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

## **VI FINANZIERUNG**

Art. 40

### Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
  - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
  - b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 41

### Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren).
2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Der Gemeinderat kann die Anschluss und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen-zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies trifft bei folgenden Fällen zu (siehe Anhang 2):
  - a) Wird sämtliches unverschmutztes Abwasser mittels einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück versickert, wird eine Herabstufung des Grundstücks um 2 Tarifzonen vorgenommen. Dies gilt sowohl bei der Anschluss- als auch bei der Grundgebühr.
  - b) Wird sämtliches unverschmutztes Abwasser über eine Retention mit geeichtem Drosselorgan in die Kanalisation geleitet, wird das Grundstück für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um 1 Tarifzone herabgestuft.
  - c) Wird das unverschmutzte Abwasser mittels einer Brauchwasseranlage für WC und Waschmaschine wieder verwendet erfolgt bei der Berechnung der Anschlussgebühr eine Herabstufung um 1 Tarifzone. Bei der Berechnung der Grundgebühr allerdings wird diese Herabstufung nicht berücksichtigt.

- d) Wird auf einem Grundstück kein verschmutztes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, werden Anschluss- und Grundgebühr um 50 % reduziert.
- e) Bei verminderter Versiegelung
  - ea) Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 25 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um eine Tarifzone herabgestuft.
  - eb) Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 50 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um zwei Tarifzonen herabgestuft.
- f) Bei erhöhter Versiegelung
  - fa) Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 25 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um eine Tarifzone heraufgestuft.
  - fb) Weicht der Versiegelungsgrad eines Grundstücks um mehr als 50 % von dem mittleren Versiegelungsgrad der zugeteilten Tarifzone ab wird es für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr um zwei Tarifzonen heraufgestuft.

## Art. 42

### Tarifzonen

1. Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke grundsätzlich gemäss ihrer Bauzone in neun Tarifzonen eingeteilt. Die Anschlussgebühr von Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird gemäss Art. 48 berechnet.
  - Tarifzone 1      Zone für Sport und Freizeitanlagen, Grünzone, Friedhofanlagen etc. Schmutzabwasseranfall gering
  - Tarifzone 2      zweigeschossige Wohnzone, offene Bauweise, mittlerer Versiegelungsgrad 30 %
  - Tarifzone 3      zweigeschossige Wohnzone, mittlerer Versiegelungsgrad 35%
  - Tarifzone 4      dreigeschossige Wohnzone, mittlerer Versiegelungsgrad 35%
  - Tarifzone 5      Dorfkernzone und Zentrumszone, mittlerer Versiegelungsgrad 40%
  - Tarifzone 6      Wohn- und Gewerbezone, mittlerer Versiegelungsgrad 45%
  - Tarifzone 7      Zone für öffentliche Zwecke, mittlerer Versiegelungsgrad 60%

- Tarifzone 8      Arbeitszone III und Arbeitszone IV, mittlerer Versiegelungsgrad 60%
  - Tarifzone 9      ausparzellierte Strassen, Wege und Plätze, Versiegelungsgrad bis 100%
2. Die tiefste mögliche Tarifzone nach Berücksichtigung sämtlicher Tarifzonenanpassungen gemäss Art. 41 stellt für die zweigeschossige Wohnzone und die Zone für Sport und Freizeitanlagen die Tarifzone 1 dar, für die restlichen Zonen die Tarifzone 2.
3. Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonenfaktoren:
- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Tarifzone 1: TF 1   | Tarifzone 6: TF 3 |
| Tarifzone 2: TF 1.3 | Tarifzone 7: TF 4 |
| Tarifzone 3: TF 1.6 | Tarifzone 8: TF 5 |
| Tarifzone 4: TF 2   | Tarifzone 9: TF 7 |
| Tarifzone 5: TF 2.5 |                   |

#### Art. 43

##### Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

1. Der Tarifzonenplan entspricht dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Inwil.
2. Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 einer Tarifzone zugewiesen. Bei Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat über diese Zuweisung.
3. Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

#### Art. 44

##### Anschlussgebühr, Grundsätze

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 45 berechnet.
2. Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 3 und 42 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
3. Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

4. Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 43 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
5. Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.
6. Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 46 Abs. 5 ausser Betracht.
7. Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut und ist die nicht ausgenutzte Parzellenfläche grösser als 2000 m<sup>2</sup>, so wird nur die nach Ausnutzung notwendige Grundstücksfläche zur Berechnung der Anschlussgebühr verwendet.
8. Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Art. 41 Abs. 3 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
9. Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
10. Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### Art. 45

##### Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \cdot \text{TF} \cdot \text{AK}$$

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \cdot \text{TF}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

2. Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 46

Betriebsgebühr, Grundsätze

1. Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche);
  - b) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.
4. Die Grundgebühren haben 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
5. Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt. Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut und ist die nicht ausgenutzte Parzellenfläche grösser als 2000 m<sup>2</sup>, so wird nur die nach Ausnutzung notwendige Grundstücksfläche zur Berechnung der Grundgebühr verwendet.
6. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren. Ist eine Regenwasser-nutzungsanlage mit Anschluss ans Abwassernetz in Betrieb, so muss die zusätzliche Schmutzwassermenge gemessen oder auf eine geeignete Art ermittelt werden.
7. Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
8. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
9. Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
10. Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 47

Berechnung der Betriebsgebühr

1. Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = GF \cdot TF \cdot KG$$

$$KG = \frac{Q \cdot 30}{F \cdot 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = W2 \cdot KW$$

$$KW = \frac{Q \cdot 70}{W1 \cdot 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fr. / m<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr. / m<sup>3</sup>)

2. Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 48

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1. Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone, den Grundstücken ausserhalb der Bauzone und in der Weilerzone, sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen.
- a) Einfamiliengebäude: Es wird eine fiktive Parzellengrösse von 800 m<sup>2</sup> angenommen. Diese fiktive Parzellengrösse wird mit dem Tarifzonenfaktor von Tarifzone 2 gewichtet.
- b) Mehrfamiliengebäude: Für die erste Wohnung wird eine fiktive Parzellengrösse von 600 m<sup>2</sup> angenommen. Für jede weitere Wohnung wird zu dieser Fläche 400 m<sup>2</sup> dazugaddiert. Dies gilt nur für Wohnungen im gleichen Gebäude. Diese fiktive Parzellenfläche wird mit dem Tarifzonenfaktor der Tarifzone 4 gewichtet.
- c) Bei Gebäuden welche nicht gemäss Abs. 1 a) oder 1 b) geregelt werden, wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte aber mindestens 600 m<sup>2</sup> Parzellengrösse gebührenpflichtig. Diese Fläche wird ebenfalls entsprechend der Tarifzone vergleichbarer Objekte gewichtet.

Art. 49

Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 50

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Art. 51

Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 52

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 53

Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.



3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

### VII RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

#### Art. 55

##### Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs.2.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).
3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

#### Art. 56

##### Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglements werden mit Busse bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

#### Art. 57

##### Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

## **VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 58

### Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement vom 01.01.1995 aufgehoben.

Art. 59

### Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2007 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Inwil vom 01.01.1995 zu beurteilen.

Inwil, den 30. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident:  
Peter Koch

Der Gemeindeschreiber:  
Mario Inderbitzin

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2006  
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 23. Januar 2007

**Anhang 1****Abkürzungsverzeichnis**

AG	Anschlussgebühr
AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m <sup>2</sup> gewichteter Grundstückfläche
ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
F	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GF	Grundstückfläche
GG	Grundgebühr
GSchG	Gewässerschutzgesetz
KG	Kosten pro gewichtetem m <sup>2</sup> Grundstückfläche
KW	Kosten pro m <sup>3</sup> Frischwasser
MG	Mengengebühr
Q	Jährliche Betriebskosten
SN 59200	Schweizer Norm SN 592000: Liegenschaftsentwässerung
TF	Tarifzonenfaktor
W1	Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge
W2	Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge
WA	Abwasser
WAR	Unverschmutztes Abwasser
WAS	Verschmutztes Abwasser
WAS-I	Industrielle und gewerbliche Abwässer
ZGB	Zivilgesetzbuch

## Anhang 2

## Tabelle zu Artikel 41 und 46, Grundsätze zur Erhebung von Abwassergebühren

Beschrieb	Bonus	Malus	AG	GG	MG	Bemerkung
Versickerungsanlage	- 2 Tarifzonen		X	X		Artikel 41, Absatz 3a)
Einleitung des gesamten Meteorwassers über Retention mit Drosselorgan	- 1 Tarifzonen		X	X		Artikel 41, Absatz 3b)
Nutzung als Brauchwasser im Haus (WC, Waschmaschine) mittels Speicheranlage	Evtl. - 1 Tarifzone		X	X		Es muss ein Zähler eingebaut werden, um den Abwasseranfall zu messen, Artikel 41, Absatz 3c) und Artikel 46, Absatz 6
Keine Einleitung von Schmutzwasser	Reduktion um 50 %		X	X		Artikel 41, Absatz 3d)
Verminderte Versiegelung	- 1 bis 2 Tarifzonen		X	X		Artikel 41, Absatz 3e) Streuungsbereich 25%
Erhöhte Versiegelung		+ 1bis 2 Tarifzonen	X	X		Artikel 41, Absatz 3f) Streuungsbereich 25%
Ein wesentlicher Teil des Frischwasserverbrauchs wird nicht in die Kanalisation eingeleitet	Reduktion				X	Artikel 46, Absatz 6
Erhöhte Schmutzwasserfracht	Sondergebühr	Erhöhung der Mengengebühr			X	Artikel 46, Absatz 7
Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser	Sondergebühr					Artikel 46, Absatz 9

AG = Anschlussgebühr

GG = Grundgebühr

MG = Mengengebühr